



# Voraussetzungen zum Betrieb zusätzlicher Versicherungszweige

## Rückversicherung in allen Versicherungszweigen durch Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben

Stand:

1. Januar 2006

### 1. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz

Schweizerische Schadenversicherer, die die Rückversicherung in anderen Versicherungszweigen anbieten wollen, für welche sie keine Bewilligung haben, müssen eine Bewilligung für den Versicherungszweig „Rückversicherung in allen Versicherungszweigen durch Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben“, beantragen (Anhang I Aufsichtsverordnung AVO). Mit der Bewilligung erhalten die Versicherungsunternehmen das Recht die Rückversicherung in allen Versicherungszweigen der Lebens- und Schadenversicherung gemäss Anhang I zur AVO zu betreiben.

Die Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung richten sich nach dem Merkblatt über die Voraussetzungen einer Bewilligung für Rückversicherer mit Sitz in der Schweiz.

### 2. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur das Rückversicherungsgeschäft betreiben, sind ohne Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zugelassen. Sie unterstehen nicht der Versicherungsaufsicht in der Schweiz (Art. 2 Abs. 2 lit. a Versicherungsaufsichtsgesetz VAG).

*Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.*